jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 37 ÄKWO 2006 Bereitstellung und Zustellung der Wahlkuverts, Rückkuverts und Stimmzettel

ÄKWO 2006 - Ärztekammer-Wahlordnung 2006

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1)Die Wahlkommission hat
    1. 1.die amtlichen Stimmzettel,
    2. 2.die amtlichen Wahlkuverts und
    3. 3.die Rückkuverts

    in der erforderlichen Anzahl bereitzustellen.
2. (2)Die Wahlkommission hat den wahlberechtigten Personen ein entsprechend adressiertes Kuvert, das ausschließlich
    1. 1.einen amtlichen Stimmzettel,
    2. 2.ein für die Aufnahme des amtlichen Stimmzettels bestimmtes amtliches Wahlkuvert,
    3. 3.das für die jeweilige wahlberechtigte Person hergestellte Rückkuvert und
    4. 4.ein vom Kammeramt der Ärztekammer zu erstellendes Informationsblatt über die Stimmabgabe

    zu enthalten hat, mittels eingeschriebenen Briefes so rechtzeitig zuzusenden, dass sich jede wahlberechtigte Person spätestens am siebenten Tag vor dem (ersten) Wahltag im Besitz der genannten Unterlagen befinden kann.
3. (3)Die Zusendung gemäß Abs. 2 ist in geeigneter Weise festzuhalten.

In Kraft seit 02.12.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at